

Vertragsklauseln zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Dr.-Ing. M. Hergenröder

Im Folgenden werden Beispiele für Klauseln für Werkverträge zur Vereinbarung von Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung dargestellt

Bei der Vereinbarung der Verfahren stellt sich jeweils die Frage, ob die das Verfahren durchführende Person/das Gremium bereits vorab durch die Parteien bestimmt wird bzw. ob eine Benennung vorab oder erst nach dem Auftreten einer Streitigkeit durch eine Benennungskörperschaft vorgenommen wird. Als letztere steht die Bayerische Ingenieurkammer-Bau zur Verfügung.

Für eine Mediation oder Schlichtung kann der Mediator/ Schlichter bereits bei Vertragsabschluss benannt werden. Die Verfahrensordnung ist mit dem Mediator/Schlichter vorab abzustimmen.

Wenn ein Kammermitglied am Streit beteiligt ist, steht der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Ingenieurkammer Bau zur Verfügung.

Zur Erstellung eines Schiedsgutachtens ist es häufig erforderlich, bei gegebener Streithematik einen kompetenten Sachverständigen zu benennen. Vorab ist dies nur mit Einschränkungen möglich.

Bei Schiedsgerichtsverfahren kann die Auswahl bzw. Benennung der Schiedsrichter vorab erfolgen oder ad hoc im Streitfall vorgenommen werden.

Die folgenden Vertragsklauseln stellen Beispiele dar, die, soweit angegeben, der Literatur entnommen wurden.

Mediation Schlichtung

„Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass vorab jedweder zivil (schieds-) gerichtlicher Verfahrenseinleitung bei allen Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen,

- eine Mediation gemäß der [Verfahrensordnung]*
- ein Schlichtungsverfahren gemäß der [Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau]*

durchzuführen ist.

Die Parteien verpflichten sich, sich am Verfahren mit den jeweiligen Entscheidungsträgern zu beteiligen und auf die Teilnahme von entscheidungsbeteiligten Dritten (z.B. Haftpflichtversicherungen) hinzuwirken.

Mit diesem Verfahren soll eine die Streitigkeit abschließende Regelung zwischen den Parteien erzielt werden. Jedwede Dritte - gleich ob durch den Inhalt des Ergebnisses belastet oder begünstigt - sind an diese nur gebunden, wenn diese Dritten schriftlich ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

Als Mediator/Schlichter wird beauftragt.

Falls sich die Parteien nicht einigen, wird der Mediator/Schlichter durch die Bayerische Ingenieurkammer-Bau auf Anfrage benannt.“

Schiedsgutachtenvereinbarung Bauvertrag

„Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit darüber,

- *ob ein Mangel am Bauwerk vorliegt;*
- *ob die ausgeführten Arbeiten dem vertraglich festgesetzten Leistungsumfang entsprechen;*
- *welche Ursache ein festgestellter Mangel hat bzw. in welchen Verantwortungsbereich dieser Mangel fällt;*
- *welchen Leistungsstand die vom Auftragnehmer erbrachten Bauarbeiten haben,*

so entscheidet hierüber mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Wege eines Schiedsgutachtens, der wie folgt bestellt wird:

Soweit die Parteien sich nicht auf einen Sachverständigen einigen, benennt die Bayerische Ingenieurkammer-Bau auf Anfrage einen geeigneten Sachverständigen.“

Quelle: Kainz, D.: Das Schiedsgutachten am Bau, Der Bausachverständige 3 2008, S. 54 – 58.

Schiedsgutachtenvereinbarung Ingenieurvertrag

„Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit darüber,

- ob ein Mangel an den Ingenieurleistungen vorliegt;
- ob die ausgeführten Arbeiten dem vertraglich festgesetzten Leistungsumfang entsprechen;
- welche Ursache ein festgestellter Mangel hat bzw. in welchen Verantwortungsbereich dieser Mangel fällt;
- welchen Leistungsstand die vom Auftragnehmer erbrachten Ingenieurleistungen haben,
- welche Vergütung bei Honorarstreitigkeiten angemessen ist,

so entscheidet hierüber mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Wege eines Schiedsgutachtens, der wie folgt bestellt wird:

Soweit die Parteien sich nicht auf einen Sachverständigen einigen, benennt die Bayerische Ingenieurkammer-Bau auf Anfrage einen geeigneten Sachverständigen.“

in Anlehnung an Kainz, D.: Das Schiedsgutachten am Bau, Der Bausachverständige 3 2008, S. 54 – 58.

Schiedsgerichtsverfahren

Hierzu wird auf die in der Broschüre „Außergerichtliche Streitbeilegung – Anwendung von Verfahren aus Sicht der Ingenieure“ genannten Verfahrensordnungen verwiesen.

Broschüre „Außergerichtliche Streitbeilegung – Anwendung von Verfahren aus Sicht der Ingenieure“

Die Broschüre ist als Download im Internet unter www.bayika.de/de/service/publikationen/ verfügbar und kann in gedruckter Form in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau bestellt werden.

Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
D-80335 München
Tel: 0 89 419434-0
Fax: 0 89 41 94 34-20
E-Mail: info@bayika.de
Internet: www.bayika.de